

1. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth – ehemaliges Wasserwerk“

Die Gemeinde Wörth erlässt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch – BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung – BauBO – und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diese Bebauungsplanänderung als

S a t z u n g.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Wörth – ehemaliges Wasserwerk“ – ausgenommen die nicht geänderten Festsetzungen durch Planzeichen und Text – in der Fassung vom 17.05.1999.

Hörlkofen, den 07. Februar 2001
Gemeinde Wörth

Borgo
1. Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth – ehem. Wasserwerk“

Gemeinde Wörth, Ortsteil Wörth
Landkreis Erding
Regierungsbezirk Oberbayern

Begründung zur ersten Änderung des Bebauungsplanes:

1. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan umfasst die Flurnummer 2265/4, Gemarkung Wörth.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für das Planungsgebiet existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan in der Fassung vom 17.05.1999.

3. Anlass der Änderung

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt unter Punkt 3.1 die maximal zulässige Traufwandhöhe fest. Wegen der Hanglage ist als Bezug die bergseitig gelegene Hausflucht gewählt. Unter Punkt 3.2 ist die Sockelhöhe über Gelände festgelegt.

Diese Festsetzung zielt auf eine Bauweise mit versetzten Ebenen, nachdem diese Sockelhöhe einheitlich mit 0,20 m über Gelände festgesetzt wurde.

Um nun eine Bauweise ohne versetzte Ebenen zu ermöglichen, wird die maximale Sockelhöhe dahingehend festgelegt, dass die Oberkante der Kellerrohdecke bergseitig 0,20 m über Gelände festgesetzt wird.

Dabei darf das Kellergeschoss selbstverständlich kein Vollgeschoss werden.

Hörkofen, den 07. Februar 2001
Gemeinde Wörth


Borgo
1. Bürgermeister

Änderung der textlichen Festsetzungen:

1. Die Festsetzung B 3.2 im Quartier A des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wörth – ehem. Wasserwerk“ wird ersetzt durch:
maximale Sockelhöhe, OK Kellerrohdecke bergseitig 0,20 m über Gelände
2. Im übrigen gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Wörth – ehem. Wasserwerk“ in der Fassung vom 17.05.1999.

Hörlkofen, den 07. Februar 2001
Gemeinde Wörth

Borgo
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 11.12.2000 gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Den von der Bebauungsplanänderung berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 07.12.2000 in der Zeit vom 29.12.2000 bis 29.01.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 07.12.2000 wurde vom Gemeinderat am 05.02.2001 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
4. Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB).
5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 06.02.2001; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 07.12.2000 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hörlkofen, den 07. Februar 2001
Gemeinde Wörth

Borgo
1. Bürgermeister

